



Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Bargau in die Stadt Schwäbisch Gmünd

vom 11.12.1970

Die Stadt Schwäbisch Gmünd, vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Schoch,
und

die Gemeinde Bargau, Landkreis Schwäbisch Gmünd, vertreten durch Bürgermeister Schwarz,

schließen aufgrund von Artikel 74 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 19. November 1953 in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Gesetzblatt Seite 129) folgende Vereinbarung:

I. Allgemeines

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Bargau wird in die Stadt Schwäbisch Gmünd eingegliedert.

§ 2 Förderung; Wahrung der Eigenart

(1) Die Stadt fördert Bargau und alle seine Einrichtungen in derselben Weise, wie das im bisherigen Stadtgebiet geschieht.

(2) Der bisherige Ortscharakter und das örtliche Brauchtum in Bargau sollen erhalten bleiben. Sein kulturelles Eigenleben soll sich auch weiterhin frei und ungehindert im Verband der Stadt entfalten können.

§ 3 Rechtsnachfolge

Die Stadt Schwäbisch Gmünd tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der Gemeinde Bargau ein.

§ 4 Übernahme der Beschäftigten

(1) Bürgermeister Schwarz wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers entsprechend den Bestimmungen des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden übertragen. Das Maß seiner dienstlichen Inanspruchnahme beträgt wie seither 100 %.

(2) Die übrigen, am Tage der Eingemeindung vorhandenen Gemeindebediensteten werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Stadt Schwäbisch Gmünd übernommen. Die im Dienst der Gemeinde Bargau zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, wie wenn sie bei der Stadt verbracht worden wären. Die Verwendung soll nach Möglichkeit in der Ortschaft Schwäbisch Gmünd-Bargau erfolgen.

§ 5 Vertretung der Bürger

(1) Dem Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd gehören als befristete Vertretung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 5 der Gemeindeordnung vier Gemeinderäte von Bargau an, von denen nach der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl kraft Gesetzes wenigstens die Hälfte ausscheidet. Die befristete Vertretung endet mit der Einführung der unechten Teilortswahl für den Wohnbezirk Bargau (vgl. Abs. 2), spätestens jedoch im Zeitpunkt der übernächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl.



(2) Die Stadt Schwäbisch Gmünd garantiert der Ortschaft Bargau im Gemeinderat Schwäbisch Gmünd von der übernächsten regelmäßigen Wahl an eine dem jeweiligen Bevölkerungsanteil entsprechende Anzahl Sitze, wenigstens aber einen im Wege der unechten Teilortswahl. Die Stadt verpflichtet sich, dem jeweils in ihrer Hauptsatzung Rechnung zu tragen. Sollte die Zahl der Gemeinderäte der Stadt Schwäbisch Gmünd (§ 25 Absatz 2 GO) schon bei der nächsten regelmäßigen Wahl höher als 36 sein, ist die unechte Teilortswahl für Bargau schon zu der nächsten Wahl mit einer dem Bevölkerungsanteil entsprechenden Sitzzahl einzuführen. In diesem Fall endet die befristete Vertretung nach Absatz 1 zum gleichen Zeitpunkt.

§ 6 Ortschaftsverfassung

(1) Die Stadt Schwäbisch Gmünd verpflichtet sich aufgrund von § 76 b der Gemeindeordnung in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. Juli 1970 (Gesetzblatt Seite 419) für den Wohnbezirk Bargau eine Ortschaft einzurichten mit dem Namen Schwäbisch Gmünd-Bargau und in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, dass

1. für die Ortschaft Schwäbisch Gmünd-Bargau ein Ortschaftsrat mit so viel Ortschaftsräten gebildet wird, wie in selbständigen Gemeinden mit gleicher Einwohnerzahl jeweils Gemeinderäte zu wählen sind (zur Zeit zehn Mitglieder);

2. im Rahmen des § 76 d GO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten in der Ortschaft Bargau dem Ortschaftsrat – gegebenenfalls im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel – übertragen wird:

a) die Unterhaltung von Grünanlagen, von Kinderspielflächen, von städtischen Sportstätten und städtischen Gebäuden

b) die Pflege des Ortsbildes

c) die Unterhaltung von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen

d) die Vattertierhaltung

e) die Benennung der Straßen, Wege und Plätze

f) die Jagd- und Fischerwasserverpachtung

g) die Regelung der Belegung und Benützung der Gemeindehalle und des Sportplatzgeländes

h) die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr

i) die Vermietung und Verpachtung von städtischen Gebäuden, Wohnungen und unbebauten Grundstücken

k) die Unterhaltung und Ausstattung des Friedhofes, soweit dies in der Zuständigkeit der Stadt liegt, nach Maßgabe der Satzung für die städtischen Friedhöfe (Friedhofordnung) mit Anlagen in ihrer jeweiligen Fassung.

Die für die vorgenannten Angelegenheiten in den Haushaltsplänen vorgesehenen Mittel werden dem Ortschaftsrat jährlich nach der Verabschiedung des Haushaltsplans schriftlich mitgeteilt.

(2) Bis zur ersten Wahl des Ortschaftsrats im Herbst 1971 nimmt der derzeitige Gemeinderat der Gemeinde Bargau die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.

§ 7 Örtliche Verwaltung

(1) Die Stadt richtet in der künftigen Ortschaft Schwäbisch Gmünd-Bargau eine örtliche Verwaltung ein, solange hierfür ein Bedürfnis besteht. Die Aufhebung der örtlichen Verwaltungsstelle bedarf der Zustimmung des Ortschaftsrates.



- (2) Ist der Ortsvorsteher Ehrenbeamter, wird die örtliche Verwaltung durch einen städtischen Fachbeamten betreut.
- (3) Die der örtlichen Verwaltung zu übertragenden Geschäfte sowie die personelle und zeitliche Besetzung werden nach dem tatsächlichen Bedarf im Benehmen mit dem Ortschaftsrat festgesetzt.
- (4) Der Standesamtsbezirk Bargau soll erhalten bleiben. Für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde die Zusammenlegung mit einem anderen städtischen Standesamtsbezirk anordnet, sollen die Amtshandlungen soweit wie möglich in den Räumen der örtlichen Verwaltung Bargau vorgenommen werden.
- (5) Der Grundbuchamtsbezirk und das Nachlassgericht mit dem Sitz in Bargau sollen vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der zuständigen staatlichen Behörden erhalten bleiben. Ortsvorsteher Schwarz wird für die Ortschaft Bargau zum Ratschreiber für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestellt werden. Ist der Ortsvorsteher Ehrenbeamter, wird der für die örtliche Verwaltung zuständige städtische Fachbeamte zum Ratschreiber bestellt werden. Für die Inventurbehörde soll eine selbständige Abteilung gebildet werden.
- (6) Die Stadtverwaltung wird dem Gemeinderat vorschlagen, dass er Ortsvorsteher Schwarz zum Gemeinderichter wählt und dass er die Geschäfte des Gemeindeggerichts so verteilt, dass dieser sie ausübt, wenn beide Parteien in der Ortschaft Bargau wohnen. Ist der Ortsvorsteher Ehrenbeamter, gilt das sinngemäß für den jeweils mit der fachlichen Betreuung der örtlichen Verwaltung beauftragten städtischen Beamten.

§ 8 Ortsrecht

- (1) In der künftigen Ortschaft Schwäbisch Gmünd-Bargau bleibt das bisher geltende Ortsrecht der Gemeinde Bargau aufrechterhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird.
- (2) Mit dem Tag der Eingliederung tritt die Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd in der künftigen Ortschaft Bargau in Kraft.
- (3) Die Stadt Schwäbisch Gmünd verpflichtet sich, die auf 30 Dpf/cbm ermäßigte Entwässerungsgebühr in der Ortschaft Schwäbisch Gmünd-Bargau so lange nicht zu verändern, bis die Verbindung mit dem städtischen Kanalisationsnetz und damit der Anschluss an die städtische Sammelkläranlage gegeben ist. Von diesem Zeitpunkt ab wird die volle Entwässerungsgebühr (Dolen- und Klärgelbühr) entsprechend den Bestimmungen der städtischen Entwässerungssatzung in ihrer jeweiligen Fassung erhoben. Die Stadt sichert außerdem zu, dass alle Grundstücke der Ortschaft Schwäbisch Gmünd-Bargau, für die bis zum Abschluss an das städtische Abwassersystem der Entwässerungsbeitrag (Dolen- und Klärbeitrag) entstanden ist, beim Anschluss an das städtische Kanalnetz nicht mit zusätzlichen Klärbeiträgen belastet werden.
- (4) Den Wasserabnehmern innerhalb der Ortschaft Schwäbisch Gmünd-Bargau wird ein Wassertarif von 60 Dpf/cbm zuzüglich 10,- DM Jahresmesspreis pro Wasserzähler der Nenngößen 3 bis 10 cbm eingeräumt. Der cbm-Preis ändert sich jeweils um den gleichen absoluten Betrag und zum gleichen Zeitpunkt, um den und zu dem sich der Wasserpreis der Stadt Schwäbisch Gmünd nach der bevorstehenden nächsten Erhöhung ändert. Zu den Nettopreisen wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer, zur Zeit 5,5 %, erhoben. Dieser Vorzug wird der Ortschaft Bargau so lange gewährt, bis die Einwohnerzahl 4000 übersteigt.



(5) Eine Änderung oder Aufhebung der Satzung der Gemeinde Bargau über die öffentliche Müllabfuhr vom 09.12.1966 in der Fassung vom 27.07.1970 hat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat zu erfolgen.

§ 9 Steuerhebesätze

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gelten die Steuerhebesätze der Stadt Schwäbisch Gmünd.

§ 10 Wahrung der landwirtschaftlichen Belange

Die Stadt Schwäbisch Gmünd verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Dazu gehört zum Beispiel eine ausreichende und gute Vatertierhaltung bzw. künstliche Besamung, die Förderung der erforderlichen Flurbereinigung sowie der Ausbau des Feldwegnetzes.

§ 11 Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Trichinenschau, Schlachthaus

Der bisherige Fleischbeschaubezirk Bargau bleibt vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen in der seitherigen Art erhalten. Änderungen sowie die Bestellung des Fleischbeschauers sind im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat durchzuführen. Schlachthofbenützungszwang wird ohne Zustimmung des Ortschaftsrats nicht eingeführt.

§ 12 Friedhofwesen

Die Ortschaft Schwäbisch Gmünd-Bargau bildet einen getrennten Bestattungsbezirk.

§ 13 Schulwesen

(1) Die Stadt Schwäbisch Gmünd wird alles in ihren Möglichkeiten stehende tun, um die in Bargau befindliche Grund- und Hauptschule am Ort zu erhalten, zu fördern und bei Bedarf zu erweitern. Die Schule ist mit Einrichtungsgegenständen, Lehr- und Lernmitteln wie die übrigen artgleichen Schulen der Stadt Schwäbisch Gmünd auszustatten.

(2) Die Stadt Schwäbisch Gmünd verpflichtet sich, alle Kinder aus der Ortschaft Bargau, die künftig in weiterführende städtische Schulen angemeldet werden und die schulischen Voraussetzungen mitbringen, aufzunehmen.

§ 14 Vergabe von Lieferungen und Leistungen, Verkehrsbedienung, Fernsprechverkehr, Vermessungswesen

(1) Bei der Vergabe von städtischen Aufträgen werden die Gewerbetreibenden der Ortschaft Schwäbisch Gmünd-Bargau gleichberechtigt berücksichtigt.

(2) Die Stadt Schwäbisch Gmünd wird sich dafür einsetzen, dass der öffentliche Linienverkehr zwischen der Ortschaft Schwäbisch Gmünd-Bargau und der Stadt Schwäbisch Gmünd sowie zur Stadt Heubach ausgebaut wird.

(3) Die Stadt Schwäbisch Gmünd wird sich bei den zuständigen Stellen der Deutschen Bundespost mit Nachdruck um eine baldige Einbeziehung der Ortschaft Schwäbisch Gmünd-Bargau in das Telefonnetz der Stadt Schwäbisch Gmünd bemühen.

(4) Die Stadt Schwäbisch Gmünd wird sich ferner im Rahmen des personell und finanziell Möglichen um eine baldige Aufholung der Vermessungsrückstände durch das Stadtmessungsamt Schwäbisch Gmünd bemühen.



II. Sonderbestimmungen

§ 15 Berücksichtigung besonderer Wünsche der Gemeinde Bargau

(1) Die Stadt Schwäbisch Gmünd ist vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung an sofort und auf Dauer verpflichtet, alle in der Ortschaft Bargau bereits bestehenden und neu anfallenden kommunalen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Folgende Aufgaben sind nach nachstehendem Zeitplan zu erfüllen:

spätester Baubeginn	Aufgabe
1971	Bau der bereits von der Gemeinde Bargau beschlossenen Gemeindehalle und vollständige Ausstattung (auch des Krafttrainingsraums) nach den Plänen des Architekten Krieg, Heubach, vom 21. - 24.07.1970. Die Verpflichtung zum Baubeginn im Jahr 1971 verschiebt sich zeitlich nur dann, wenn die Stadt dadurch den Staatszuschuss verlieren würde.
innerhalb zehn Jahren nach der Eingemeindung	Anschluss an Kanalisation und Sammelkläranlage der Stadt Schwäbisch Gmünd
1971	Fortführung der Erschließung des Baugebiets „Hintere Wiesen“
1971	Anlage eines Kinderspielplatzes in der Gassenfeldsiedlung Anlage eines neuen Sportgeländes bei der neuen Schule in den „Hinteren Wiesen“:
	Während des Baus der Gemeindehalle ist die Planung für die Gesamtanlage (Rasenplatz mit Rundbahn, davon 120 m Aschenbahn, sowie leichtathletische Anlagen. In der Gesamtplanung ist außerdem ein Ausweichplatz in Tennenausführung und ein Kleinfeld 22 x 44 m mit Hartbelag zu berücksichtigen) und der restliche Grunderwerb durchzuführen sowie das Staatsbeitragsgesuch für den nachstehend beschriebenen 1. Bauabschnitt einzureichen.
innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Gemeindehalle	Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Gemeindehalle, unter dem Vorbehalt, dass die Stadt dadurch den Staatszuschuss nicht verliert, noch im Jahr 1974, werden als 1. Bauabschnitt der Rasenplatz mit Rundbahn (davon 120 m Aschenbahn) und die leichtathletischen Anlagen begonnen.
innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Eingemeindung	Ausbau der Zimmerner Straße von der Einmündung in die Hauptstraße bis zur Ettergrenze samt Abbruch von Gebäude Nr. 102.

Außerdem verpflichtet sich die Stadt zur Mithilfe bei der dringend notwendigen Friedhofserweiterung.

Sie stellt ferner zur Aufholung des Nachholbedarfs beim Neu- oder Ausbau von Feld- und Waldwegen in den ersten drei Jahren nach der Eingemeindung zusammen 150.000,- DM zur Verfügung, über deren nähere Verwendung der Ortschaftsrat entscheidet.

Diese Zusagen sind an den Vorbehalt geknüpft, dass – soweit dies notwendig ist – der Grunderwerb zu angemessenen Bedingungen rechtzeitig vor Baubeginn möglich sein muss bzw. dass die Zustimmung von betroffenen Grundstückseigentümern vorliegt (zum Beispiel bei Einlegung der Kanalisation).

(3) Ferner verpflichtet sich die Stadt Schwäbisch Gmünd, unbeschadet vom Baulandvorrat im übrigen Stadtgebiet in der Ortschaft Schwäbisch Gmünd-Bargau entsprechend dem örtlichen Bedarf ausreichend Bauplätze auszuweisen und zu erschließen. Bei der Zuteilung von Bauplätzen im Gebiet



der Ortschaft Schwäbisch Gmünd-Bargau werden Einwohner der Ortschaft Schwäbisch Gmünd-Bargau gebührend berücksichtigt.

(4) Änderungen in Art und Umfang sowie in der zeitlichen Reihenfolge bei der Erfüllung vorstehender Verpflichtungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Ortschaftsrats.

(5) Sollte eine der in § 15 aufgeführten Maßnahmen innerhalb des angegebenen Zeitraums nicht für erforderlich gehalten und deswegen nicht ausgeführt werden, so ist der entsprechende Betrag für einen anderen, der Ortschaft Bargau dienenden Zweck zu verwenden.

§ 16 Benützung der städtischen Turnhallen

Nach der Fertigstellung der Turnhallen im Schulzentrum Strümpfelbachtal in Schwäbisch Gmünd-Bettingen überlässt die Stadt bis zur Fertigstellung der Gemeindehalle in der Ortschaft Schwäbisch Gmünd-Bargau den beiden Sportvereinen von Bargau wöchentlich je einen Übungsabend in einer großen (unabgeteilten) Halle im Stadtbezirk Bettingen zu den Bedingungen, die für die übrigen Gmünder Sportvereine gelten.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der in § 3 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Stadt Schwäbisch Gmünd erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 18 Verpflichtungserklärungen in der Übergangszeit

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Gemeinde Bargau mit Wirkung nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung das Einvernehmen mit der Stadt Schwäbisch Gmünd herstellt, ehe sie Verpflichtungserklärungen über die Veräußerung oder den Erwerb von Gemeindeeigentum mit Ausnahme der Gegenstände, die zum Gebrauch in der laufenden Verwaltung benötigt werden, über die Vornahme größerer Investitionen, über Personalangelegenheiten oder andere, für die Zeit nach der Eingliederung bindende Maßnahmen abgibt.

§ 19 Regelung von Streitigkeiten

(1) Vorstehende Abmachungen wurden im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geist gütlich zu klären.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und bei Änderungswünschen hinsichtlich dieser Vereinbarung wird die aufgelöste Gemeinde Bargau durch den Ortschaftsrat vertreten. Bis zur Wahl des Ortschaftsrats tritt an seine Stelle der derzeitige Gemeinderat der Gemeinde Bargau (§ 6 Abs. 2 der Vereinbarung).

§ 20 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Nordwürttemberg bei der Genehmigung einen anderen Tag festsetzt.

Anmerkung: in Kraft getreten am 01.01.1971.